

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|--|----------|
| – | Beschlüsse öffentlich | |
| • | Beschluss-Nr. 01-02/13 – Beschluss über die Abwägungen der Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Behörden zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“ | Seite 2 |
| • | Beschluss-Nr. 02-02/13 – Beschluss über die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“ | Seite 2 |
| • | Beschluss-Nr. 03-02/13 – Verkauf der Grundstücke Haselnußallee 8, Niemöllerstr. 13, Amt Gutshof 7 und Oldenburger Str. 22 | Seite 2 |
| • | Beschluss-Nr. 06-02/13 – Leitlinien zur neuen Kita-Satzung | Seite 2 |
| • | Beschluss-Nr. 09-02/13 – Festlegung der Vorsitze der Ausschüsse als Ergänzung zu den BV 58-09/11 und 62-11/11 | Seite 2 |
| • | Beschluss-Nr. H 07-02/13 – Ausschreibung des Grundstückes Fontaneallee 9 | Seite 2 |
| – | Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“ im beschleunigten Verfahren | Seite 3 |
| – | Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden“ im beschleunigten Verfahren | Seite 3 |
| – | Widmungsverfügung | Seite 4 |
| – | Bekanntmachung der Bürgermeisterin zu Satzungen des MAWV | Seite 5 |
| – | Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“ | Seite 5 |
| – | Stellenausschreibung | Seite 7 |
| – | Umwelttag am 13. April | Seite 8 |
| – | Vor-Ort-Termine der Bürgermeisterin | Seite 8 |
| – | Verkehrssicherung und Holzeinschlag im Gemeindewald | Seite 8 |
| – | Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen | Seite 9 |
| – | Tourenplan Straßenreinigung | Seite 9 |
| – | Ausschreibung von Grundstücken | Seite 10 |

Amtlicher Teil**Bekanntmachungen Februar 2013****B E S C H L Ü S S E – öffentlich**

Beschluss-Nr.: 01-02/13
Beschluss-Tag: 27.02.2013
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Beschluss über die Abwägungen der Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Behörden zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt über die in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich im Rahmen der Beteiligung zu den Entwürfen 06/2012 sowie 09/2012 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“ beteiligt haben.

Bemerkung:

Entsprechend dem § 22 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 02-02/13
Beschluss-Tag: 27.02.2013
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Beschluss über die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“ in der Fassung 12/2012 als

S A T Z U N G.

Die Begründung wird gebilligt.

Bemerkung:

Entsprechend dem § 22 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 03-02/13
Beschluss-Tag: 27.02.2013
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Ausschreibung zum Verkauf der Grundstücke Haselnußallee 8, Niemöllerstr. 13, Am Gutshof 7 und Oldenburger Str. 22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Ausschreibung zum Mindestgebot und den Abschluss von Kaufverträgen mit den Meistbietenden für folgende Grundstücke:

- Haselnußallee 8
(Flur 12 Gemarkung Miersdorf, Flurstück 313, 845 m²):
Mindestgebot: 55.000,- €
- Niemöllerstr. 13
(Flur 10 Gemarkung Zeuthen, Flurstück 270, 663 m²):
Mindestgebot 56.100,- €
- Am Gutshof 7
(Flur 8 Gemarkung Miersdorf, Flurstück 122, 644 m²):
Mindestgebot: 55.000,- €
- Oldenburger Str. 22
(Flur 9 Gemarkung Zeuthen, Flurstück 129, 451 m²):
Mindestgebot: 36.100,- €

Es werden Belastungsvollmachten in Höhe von jeweils 300.000,- € erteilt. Die Grundstücke werden nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Beschluss-Nr.: 06-02/13
Beschluss-Tag: 27.02.2013
Einreicher: SPD-Fraktion

Leitlinien zur neuen Kita-Satzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, bei der Neufassung der Kita-Satzung die folgenden Grundsätze zu beachten:

1. Die Festsetzung der Gebühren muss der Entwicklung der Kosten (tarifliche Lohnentwicklung und Betriebskosten) Rechnung tragen.
2. Von der Steigerung der Gesamtkosten übernimmt die Gemeinde einen größeren Anteil als die Eltern.
3. Kinderreiche Familien sind gegenüber der bestehenden Satzung weiter zu entlasten.
4. Die notwendigen Erhöhungen der Elternbeiträge müssen sozialverträglich gestaffelt werden, um Familien in den unteren Einkommensgruppen zu entlasten.
5. Vor dem Hintergrund einer zukünftigen gemeinsamen Bedarfsplanung für die Gemeinden Zeuthen, Eichwalde, Wildau und Schulzendorf ist eine Angleichung der Elternbeiträge anzustreben.
6. Die Einhaltung vorgenannter Kriterien ist mit der Einreichung des Entwurfs der Kita-Gebührensatzung durch die Verwaltung nachzuweisen.

Beschluss-Nr.: H 07-02/13
Beschluss-Tag: 14.02.2013
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Ausschreibung des Grundstückes Fontaneallee 9

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, das Grundstück Fontaneallee 9 (Flur 15 Gemarkung Miersdorf, Flurstücke 89 und 90, Gesamtgröße: 2.543 m²) erneut öffentlich zu einem Mindestgebot von 650.000 € auszuschreiben und mit dem Meistbietenden einen Kaufvertrag abzuschließen.

Es wird eine Belastungsvollmacht bis zu einer Höhe von 2 Mio € erteilt. Das Grundstück wird nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Beschluss-Nr.: 09-02/13
Beschluss-Tag: 27.02.2013
Einreicher: Fraktion BfZ Die Linke, SPD

Festlegung der Vorsitze der Ausschüsse als Ergänzung zu den BV 58-09/11 und 62-11/11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, für die nachfolgend genannten Ausschüsse den Vorsitz an die jeweils genannte Fraktion/en zu vergeben:

Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur:
BfZ

Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie:
SPD

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum:

Die Linke und CDU im jährlichen Wechsel (erster Wechsel Februar 2013)

Amtlicher Teil**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB****Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118
„Heinrich-Heine-Straße“ als Satzung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat auf ihrer Sitzung am 27.02.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“ in der Fassung 12/2012 als Satzung beschlossen und die Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes betrifft im Wesentlichen die Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“, die durch die Änderung als private Erschließungsfläche festgesetzt wurde. Das Bebauungsplangebiet mit der Änderung befindet sich südöstlich der Heinrich-Heine-Straße im Bereich der neu errichteten Wohnanlage Seeresidenz Zeuthen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans, Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle des Eintretens der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gemäß § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“ kann einschließlich Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Amt für Ortsentwicklung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf-Süd“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Zeuthen, 28.02.2013


Birgtschweiger
Bürgermeisterin

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Erster Zeuthener Gewerbepark
der Handwerker und Gewerbetreibenden“ im beschleunigten Verfahren
gemäß § 13a BauGB****Öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden“ wird gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich an der Schillerstraße im Norden der Gemeinde. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes betrifft im Wesentlichen die Festsetzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung für eine Teilfläche an der Schillerstraße.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden“ in der Fassung 01/2013 liegt gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 13a BauGB einschließlich der Entwurfsbegründung in der Zeit **vom 14.03.2013 bis 15.04.2013** im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Amt für Ortsentwicklung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen während der Dienstzeiten (montags und mittwochs 8-12 und 13-15 Uhr, dienstags 8-12 und 13-18 Uhr, donnerstags 8-12 und 13-17 Uhr, freitags 8-12 Uhr) öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum

Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


Birgtschweiger
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil**Widmungsverfügung**

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 (Nr. 15), S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. 1/11, (Nr. 24) in der derzeit geltenden Fassung erhalten folgende in der Gemeinde Zeuthen, Gemarkung Zeuthen, Flur 1, Flurstück 215 mit 4491,00 m², Flurstück 251 mit 22,00 m², Flurstück 256 mit 48,00 m² und Flurstück 257 mit 73,00 m² (siehe Anlage 1) gelegenen Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und werden der Allgemeinheit für die öffentliche Nutzung zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Verkehrsflächen werden als öffentliche Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in die Straßengruppe Gemeindestraßen eingestuft und erhalten die Bezeichnung

„Emil-Nolde-Ring“
„Otto-Nagel-Allee“

Diese Verfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen, einzulegen.

Zeuthen, 11.02.2013

gez. Burgschweiger
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Bürgermeisterin

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 29. November 2012 die Wasserversorgungs- und Schmutzwasserbeitragsatzung sowie die 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 34 vom 11.12.2012, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 35 vom 10.12.2012 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 13 vom 20.12.2012 bekannt gemacht worden.

gez. Burgschweiger
Bürgermeisterin

Abstimmungsbekanntmachung

| | |
|---------------------|----------------------|
| Abstimmungsbehörde: | 15738 Zeuthen |
| Gemeinde: | Zeuthen |
| Stimmkreis: | 26 – Dahme-Spreewald |

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahIG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahIG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegende Eintragsliste in dem folgenden Eintragsraum **bis Mittwoch, den 9. Oktober 2013, 16 Uhr** unterstützt werden.

Eintragungsstelle
Gemeinde Zeuthen
Rathaus,
Schillerstraße 1 Uhr

Eintragungszeiten
montags und mittwochs
09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 14.00
dienstags
09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
donnerstags
09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
freitags
09.00 bis 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Amtlicher Teil

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch per E-Mail: wahien@zeuthen.de oder per Fax: **033762-753 575**, oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Gemeinde Zeuthen gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhalte ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hoch-

schulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn?

Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind: Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf: In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten:

Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen

Amtlicher Teil

geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Alexander Misera
Lieberoser Straße 25
03046 Cottbus

Paul Weisflog
Am Wald 5
03054 Cottbus

Sebastian Wirries
Universitätsstraße 10
03046 Cottbus

Stellvertreter:

Claudia Eckert
Wilhelm-Külz-Straße 40
03046 Cottbus

Ole Kröger
Erich-Weinert-Straße 6
03046 Cottbus

Sarah Meßmer
August-Bebel-Straße 80
03046 Cottbus

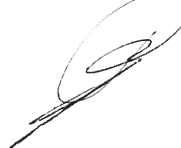
Jasper Schwenzow
Straße der Jugend 105
03046 Cottbus

Prof. Dr. Daniel Baier
Töpferstraße 2
03046 Cottbus

Fabian Frank
Karlstraße 18
03044 Cottbus

Prof. Dr. Christiane Hipp
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16
03044 Cottbus

Zeuthen, den 27.02.2013



Burgschweiger
Bürgermeisterin



(Dienstsiegel)

Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Zeuthen** bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt Stellen **zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erzieher / zur Erzieherin**

Die Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 20 / max. 25 Wochenstunden. Das Beschäftigungsverhältnis erfolgt zunächst befristet für 3 Jahre.

Wir bieten unter anderem:

- die Zusammenarbeit mit engagierten Mitarbeiter/ innen, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und sich gegenseitig unterstützen
- Begleitung der Ausbildung durch qualifizierte Praktikantenleiter/-innen
- kooperative Arbeitsstrukturen und einen Träger, der ein Interesse an fachlicher und persönlicher Weiterentwicklung seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hat
- die Eingruppierung nach TVöD/VKA, Sozial- und Erziehungsdienst mit entsprechenden Sozialleistungen
- betriebliche Altersvorsorge

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Arbeit mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren nach den Grundsätzen der elementaren Bildung und den konzeptionellen Schwerpunkten der Einrichtung

- Begleitung des pädagogischen Tagesablaufes
- Beobachtung und Dokumentation von kindlichen Entwicklungsprozessen
- Teilnahme an Dienstberatungen und Teamfortbildungen

Voraussetzungen:

- Abitur oder Fachhochschulreife bzw. mittlerer Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie den Nachweis einer praktischen Tätigkeit, welche für die Fachausbildung förderlich ist.
- Beziehungsfähig und Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Einfühlungsvermögen, konfliktfähig und sicheres Handeln
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Bereitschaft und Fähigkeit zu partnerschaftlicher und konstruktiver Elternarbeit
- Erste-Hilfe für Kinder

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis 20.03.2013 an die

Gemeinde Zeuthen
SB Personalangelegenheiten
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

Amtlicher Teil

Umwelttag am 13.04.2013 in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr

Bereits zum 11. Mal führen wir in diesem Jahr unseren Umwelttag durch. Am **13.04.2013** bitten wir Sie um Ihre tatkräftige Unterstützung. In der Zeit von **09.00 bis 12.00 Uhr** möchten wir gemeinsam mit Ihnen in den nachfolgenden Gebieten unserer Gemeinde möglichst viel Unrat und Müll sammeln.

Waldgebiete / Bereiche

- 1 an der Nordschranke, östliche Seite, in Richtung Nord bis Grenze Gemarkung Eichwalde in Richtung Süd bis Beginn befestigter Teil Alte Poststraße (Höhe Feuerwache)
Treffpunkt: an der Nordschranke / östliche Seite
- 2 an der Nordschranke, westliche Seite
Treffpunkt: ehem. Kläranlage
- 3 Am Kienpfuhl, einschließlich Ecke Parkstraße / Teltower Straße
Treffpunkt: Teltower Straße / Ecke Mainzer Straße
- 4 Am Höllengrund / Pulverberg – Naturschutzgebiet
Treffpunkt: Ende des Morellenweges / Eingang Höllengrund

5 Waldgebiet hinter der Schmöckwitzer Straße / Am Heideberg
Treffpunkt: vor dem ehemaligen Postgelände

6 Waldgebiet Lindenallee / Fontaneallee
Treffpunkt: an der Schranke Forstweg

Sorgen Sie bitte selbst für festes Schuhwerk, entsprechende Kleidung und zu Ihrer eigenen Sicherheit nach Möglichkeit für Schutzhandschuhe*. Blaue Säcke werden wie üblich an den jeweiligen Treffpunkten zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen erhalten Sie am Umwelttag von den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung Zeuthen an den o.g. Treffpunkten.

* Die Gemeinde Zeuthen bleibt von allen Versicherungsschäden, sowohl Sach- als auch Personenschäden frei.

*gez. Burgschweiger
Bürgermeisterin*

Vor-Ort-Termine der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin-Stammtisch

Donnerstag, 25. April 2013

Wo? Bistro „La Cuvee“, Miersdorfer Chaussee
Wann? jeweils um 18.30 Uhr

Sprechstunde auf dem Miersdorfer Werder

Donnerstag, 02. Mai 2013

Wo? Gaststätte „Zum Wasserfreund“,
Wernsdorfer Straße 161
Wann? jeweils 17.00 – 18.00 Uhr

Nutzen Sie auch die Bürgermeisterin-Sprechstunde im Rathaus, Schillerstraße 1, jeweils dienstags von 17.00 – 18.00 Uhr.

Verkehrssicherung und Holzeinschlag im Gemeindewald

Die Gemeinde Zeuthen verfügt über insgesamt rund 120 ha Wald. Für diese Grundstücke obliegt der Gemeinde

- a) die Verkehrssicherungspflicht
- b) die Pflicht, gemäß den Zielen für die Waldentwicklung eine naturnahe und nachhaltige Waldbewirtschaftung zu sichern.

Gegenwärtig werden 2013 durchzuführende Maßnahmen vorbereitet. Für Waldbereiche an der Seestraße, an der Schillerstraße, an der Friesenstraße und an der Moselstraße sind Holzeinschlagsmaßnahmen geplant, die der Waldbewirtschaftung dienen. Ähnliche Maßnahmen wurden vor drei Jahren bereits am Hankelweg durchgeführt.

Auch im Wald am Kienpfuhl sind Maßnahmen zur Verjüngung des Bestandes geplant. Während auf den anderen Waldflächen der Gemeinde auch der Holzertrag eine Rolle spielt, ist am Kienpfuhl neben der Verkehrssicherung vor allem die Verjüngung zwecks dauerhafter Sicherung des

Waldbestandes der Grund für die geplante Maßnahme. Hier ist ein besonders behutsames Vorgehen gefragt, um den Schutzstatus des geschützten Landschaftsbestandteils Kienpfuhl und die Bedeutung dieses Waldgebietes für die Erholungsnutzung zu berücksichtigen. Wegen des Artenschutzes können die Maßnahmen am Kienpfuhl auch erst ab Herbst durchgeführt werden.

Für alle Maßnahmen gilt: Sobald die Vorbereitung der Maßnahmen abgeschlossen ist, wird auch eine entsprechende Information im Amtsblatt erfolgen. Geplant ist außerdem eine Informationsveranstaltung oder eine geführte Waldwanderung für interessierte Bürger durchzuführen, um Informationen über die beabsichtigte Waldentwicklung anschaulich vor Ort zu vermitteln.

*Schünecke
Leiter Amt für Ortsentwicklung*

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen

EINLADUNG zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen **am 28.03.2013 um 18.00 Uhr im Sportkasino Wildau, Grabowskistr. 18.**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß § 7 der Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte, diese Befugnis ist nachzuweisen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2012/2013

3. Finanzbericht zum Jagdjahr 2012/2013 einschließlich Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Neuwahl des Schriftführers, Kassenführers und der Kassenprüfer
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung des Jagdjahres 2012/13
8. Beschluss über die Verwendung der Wildschadenspauschale des Jagdjahres 2012/2013
9. Information zur jagdlichen Situation in der Jagdgenossenschaft und Bericht der Jagdpächter
10. Informationen und Anfragen / Verschiedenes

*Der Jagdvorsteher
Fritz Hellwig*

Wildau, 16.01.2013

Tourenplan Straßenreinigung – Stand 14.02.2013

Die Grundreinigung erfolgt in Kalenderwoche

11. 13.

Die zyklische Reinigung erfolgt in den Kalenderwochen

15. 17. 19. 21. 23. 27. 31. 35. 37. 39.

Die Herbstreinigung erfolgt in den Kalenderwochen

41. 43. 45. 47.

Bitte beachten Sie, dass für die Laubaufnahme gesonderte Termine veröffentlicht werden!

| Straße | Wochentag | Straße | Wochentag | Straße | Wochentag |
|---|------------|---|------------|--|------------|
| Adolph-Menzel-Ring | Donnerstag | Fährstraße (Zeuthen) | Dienstag | Nordstraße | Montag |
| Ahornallee | Mittwoch | Fährstraße (Miersd. Werder) | Donnerstag | Nürnberger Straße | Dienstag |
| Alte Poststraße (befestigter Teil) | Mittwoch | Fasanenstraße | Mittwoch | Oldenburger Straße | Montag |
| Am Feld | Donnerstag | Flämingsstraße | Dienstag | Ostpromenade | Mittwoch |
| Am Gutshof | Mittwoch | Fontaneallee | Mittwoch | Otto-Dix-Ring | Donnerstag |
| Am Heideberg | Montag | Forstallee | Mittwoch | Otto-Nagel-Allee | Donnerstag |
| Am Papenberg | Donnerstag | Forstweg | Mittwoch | Parkstraße | Mittwoch |
| Am Postwinkel | Mittwoch | Friedenstraße | Dienstag | Platanenallee | Mittwoch |
| Am Pulverberg | Donnerstag | Friedrich-Engels-Straße (Miersd. Werder) | Dienstag | Potsdamer Straße (befestigter Teil) | Montag |
| Am Seegarten | Dienstag | Friesenstraße | Montag | Prignitzstraße | Dienstag |
| Amselstraße | Mittwoch | Goethestraße (mit Stich) | Mittwoch | Puschkinplatz | Donnerstag |
| An der Eisenbahn (befestigter Teil) | Mittwoch | Große Zeuthener Allee | Donnerstag | Regensburger Straße (mit Stichstraße) | Dienstag |
| An der Korsopromenade | Donnerstag | Hankelweg (befestigter Teil) | Montag | Rheinstraße | Montag |
| An der Kurpromenade | Donnerstag | Havellandstraße | Dienstag | Ringstraße | Montag |
| Augsburger Straße (befestigter Teil) | Dienstag | Havelstraße | Montag | Ruppiner Straße | Dienstag |
| Bahnstraße | Montag | Hochlandweg | Donnerstag | Saarstraße | Montag |
| Bayreuther Straße | Dienstag | Heinrich-Heine-Straße | Dienstag | Schillerstraße | Dienstag |
| Birkenallee | Mittwoch | Hoherlehmer Straße (inkl. Nebenfahrbahnen) | Mittwoch | Schulstraße | Dienstag |
| Brandenburger Straße | Mittwoch | Kastanienallee | Mittwoch | Schulzendorfer Straße | Mittwoch |
| Bremer Str. | Montag | Kieferning | Mittwoch | Seestraße | Dienstag |
| Brückenstr. (verlängerte Parkstr.) | Mittwoch | Kurt-Hoffmann-Straße | Dienstag | Spreewaldstraße | Dienstag |
| Buchenring | Mittwoch | Lange Straße (befestigter Teil) | Montag | Starnberger Straße | Dienstag |

Amtlicher Teil

| Straße | Wochentag | Straße | Wochentag | Straße | Wochentag |
|---|------------------|--|------------------|---------------------------------------|------------------|
| Crossinstraße | Dienstag | Lindenallee | Mittwoch | Stedinger Straße | Montag |
| Dahmestraße | Montag | Lindenring (befestigter Teil) | Mittwoch | Straße am Höllengrund | Donnerstag |
| Dahmeweg (befestigter Teil) | Dienstag | Mainzer Straße (befestigter Teil) | Mittwoch | Straße der Freiheit | Donnerstag |
| Delmenhorster Straße | Montag | Max-Liebermann-Straße | Donnerstag | Talstraße | Montag |
| Donaustraße | Montag | Maxim-Gorki-Straße (mit Stichstraßen) | Dienstag | Teltower Straße (befestigter Teil) | Montag |
| Dorfaue (befestigter Teil) | Mittwoch | Miersdorfer Chaussee (Forstweg bis Dorfstr.) | Montag | Uckermarkstraße | Dienstag |
| Dorfstraße | Mittwoch | Miersdorfer Chaussee (Forstweg bis Friesenstr.) | Montag | Waldpromenade | Mittwoch |
| Ebereschentallee | Mittwoch | Mittelpromenade | Mittwoch | Weichselstraße | Mittwoch |
| Eichenallee | Mittwoch | Mittenwalder Straße | Dienstag | Weserstraße | Montag |
| Eichwalder Straße (befestigter Teil) | Montag | Morellenweg | Mittwoch | Westpromenade | Mittwoch |
| Elbestraße | Montag | Moselstraße | Montag | Wiesenstraße (befestigter Teil) | Montag |
| Emserstraße | Montag | Neckarstraße | Mittwoch | Wilhelmshavener Straße | Montag |
| Engelbrechtstraße (befestigter Teil) | Dienstag | Niederlausitzstraße | Dienstag | Wilhem-Guthke-Straße | Dienstag |
| Erlenring | Donnerstag | Niemöllerstraße | Dienstag | Würzburger Straße | Dienstag |

– operative Änderungen vorbehalten –

Die Gemeinde Zeuthen schreibt folgendes Grundstück am Zeuthener See zum Verkauf aus:

Fontaneallee 9

- Grundstücksgröße: 2.543 m²
- Bebauung mit einem Einfamilienhaus und Nebenglass vorhanden
- Bebaubarkeit gemäß § 34 BauGB möglich
- Belastung des Grundstückes mit einem Wegerecht für die Öffentlichkeit am Ufer
- Mindestgebot: 650.000,- €

Gebote sind schriftlich bis zum 15.04.2013 an die Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen zu richten.

Auskünfte erhalten Sie unter Tel.: 033762/753566 oder krautz@zeuthen.de

Krautz
SG Liegenschaften

Die Gemeinde Zeuthen schreibt folgende Grundstücke zum Verkauf aus:

Haselnußallee 8

- Grundstücksgröße: 845 m²
 - Mindestgebot: 55.000,- €
- Das Grundstück ist mit einem Bungalow bebaut. 2013 werden Erschließungsbeiträge in Höhe von ca. 5.000,- € zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.

Niemöllerstr. 13

- Grundstücksgröße: 663 m²
 - Mindestgebot: 56.100,- €
- Das Grundstück ist unbebaut.

Am Gutshof 7

- Grundstücksgröße: 644 m²
 - Mindestgebot: 55.000,- €
- Das Grundstück ist unbebaut.

Gebote sind schriftlich bis zum 19.04.2013 an die Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen zu richten.

Auskünfte erhalten Sie unter
Tel.: 033762/753566 oder krautz@zeuthen.de

Krautz
SG Liegenschaften

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ende des amtlichen Teils